



THW-Helfervereinigung

Mainz e.V.

Mombacher Str. 72

55122 Mainz

Fax: 06131 / 37 12 53

<http://www.thw-mainz.de/hv>

helfervereinigung@thw-mainz.de

Satzung

der

THW-Helfervereinigung Mainz e.V.

Übersicht

Artikel 1	Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	3
Artikel 2	Aufgaben	3
Artikel 3	Mitgliedschaft	4
Artikel 4	Mittel des Vereins	4
Artikel 5	Beiträge und Spenden.....	5
Artikel 6	Geschäftsjahr	5
Artikel 7	Organe des Vereins	5
Artikel 8	Mitgliederversammlung	5
Artikel 9	Vorstand	6
Artikel 10	Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung.....	6
Artikel 11	Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands.....	7
Artikel 12	Haftung.....	8
Artikel 13	Rechtsweg.....	8
Artikel 14	Auflösung	8
Artikel 15	Inkrafttreten	8

Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine beidgeschlechtliche Formulierung verzichtet. Selbstverständlich sind jeweils weibliche und männliche Personen bedacht und gleich gestellt.

Artikel 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "THW-Helfervereinigung Mainz" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein ist Mitglied in der THW-Helfervereinigung Rheinland-Pfalz.

Artikel 2 Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivilschutzes. Die mit dem Zivilschutz verbundene Förderung anderer Zwecke umfasst unter anderem die:
 - a) Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) Ortsverband Mainz, insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr sowie zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen.
 - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW
 - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
 - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken a) bis c) dienen
 - e) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gemäß a) bis c).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- (4) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- (5) Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, welche mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglied können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein.
- (3) Aktives und passives Wahl- und Stimmrecht steht allen Ehren- und aktiven Mitgliedern des Vereins zu. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt einen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder Fördermitglied dem Verein beitreten möchte.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung müssen die Gründe dafür nicht mitgeteilt werden.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - b) Ausschluss nach Artikel 3 Absatz 8
 - c) Austritt nach Artikel 3 Absatz 9
- (8) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- (9) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (10) Das Mitglied verpflichtet sich Änderungen bezüglich seiner Anschrift oder der Bankverbindung – bei erteiltem Lastschrifteinzug – dem Vorstand unverzüglich und schriftlich zur Aktualisierung der Mitgliederkartei mitzuteilen.

Artikel 4 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, welche bis zum 31.06. des jeweiligen Geschäftsjahres aufgenommen werden, entrichten ihren Jahresbeitrag zu 100% für das laufende Geschäftsjahr. Bei Aufnahme im zweiten Halbjahr werden mindestens 50% des Jahresbeitrags fällig.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert von den Mitgliedern zu entrichten. Zur Verringerung des Aufwands und der Kosten wird die Möglichkeit des Lastschriftinzugs angeboten.
- (6) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbetrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikels 3 Abs. 8 aus dem Verein ausgeschlossen werden. In Härtefällen kann der Vorstand den ausstehenden Betrag auch stunden oder erlassen.

Artikel 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn diese von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung:
 - a) wählt die Delegierten für die Landesversammlung der THW Helfervereinigung Rheinland-Pfalz, deren Amtsdauer beträgt zwei

- Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- b) beschließt Anträge an die Landesversammlung.
- c) beschließt vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 2.000,00 übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
- d) stimmt mittel- und langfristigen Verträgen zu.
- e) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen.
- f) wählt zwei Kassenprüfer, deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- g) wählt den geschäftsführenden Vorstand.
- h) entlastet den Vorstand.
- i) gibt Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen.
- j) beschließt Satzungsänderungen.
- k) beschließt die Auflösung des Vereins.

Artikel 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie folgenden THW Funktionsträgern mit beratender Stimme:
 - a) Ortsjugendleiter der örtlichen THW-Jugend
 - b) Ortsbeauftragter des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - c) Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- (5) Zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam als Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Artikel 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Nicht-Vereinsmitgliedern kann der Vorstand die Anwesenheit gestatten.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Die schriftliche Einladung wird den Mitgliedern, deren E-Mail Adresse dem

Vorstand vorliegt, ausschließlich in elektronischer Form (E-Mail) übermittelt. Mitglieder, deren E-Mail Adresse nicht bekannt ist, erhalten die Einladung per Post. Die Einladung soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgeschickt sein.

- (3) Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig (siehe §38, BGB).
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Jede stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten. Für die Anträge des Vorstands ist keine Frist gegeben. Alle Anträge müssen spätestens auf der übernächsten, auf den Antragseingang folgenden, Sitzung zur Abstimmung gebracht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht anders beantragt. Eine Satzungsänderung ist mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden möglich; die Auflösung des Vereins nur mit einer Vierfünftelmehrheit der Anwesenden möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgen bis zu zwei weitere Wahlgänge. Sollte dann immer noch Stimmgleichheit herrschen, entscheidet das Los. Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt, sofern nicht anders beantragt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, so ist auf der nächsten Versammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit dieses Mitglieds durchzuführen.
- (8) Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann auf Antrag beim Vorstand Einsicht in das Protokoll nehmen. Zusätzlich wird das Protokoll in der Unterkunft des OV Mainz ausgehängt.

Artikel 11 *Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands*

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierzu werden in einem Jahr jeweils der Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer neu gewählt. Im Folgejahr werden dann der erste stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister neu gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- (2) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Information der Vorstandsmitglieder. Diese kann telefonisch, schriftlich oder durch E-Mail erfolgen. Sie sollte im Regelfall eine Woche vor dem Termin bekannt gegeben sein.
- (4) Die Regelung des Artikels 10 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Regelungen des Artikel 10 Absatz 6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann auf Antrag beim Vorstand Einsicht in das Protokoll nehmen.

Artikel 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt (siehe §31, BGB).

Artikel 13 Rechtsweg

- (1) Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 14 Auflösung

- (1) Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Mainz zu, welcher es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die ursprüngliche Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 12.11.1986 festgesetzt. Geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom: 01.12.1989, 11.10.2001, 24.02.2007, 29.02.2008, 28.03.2009, 14.05.2011.